II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

# RAT

## HAUSHALTSORDNUNG

### mit Sonderbestimmungen für die Forschungs- und Investitionsmittel

(71/332/EWG, Euratom, EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 f,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist zweckmäßig, im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ein funktionelles System zur Veranschlagung der Forschungs- und Investitionsmittel vorzusehen.

Die Bestimmungen über dieses System sind später in die gegenwärtig zur Prüfung vorliegende Haushaltsordnung aufzunehmen —

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Bestimmungen der Haushaltsordnung vom 23. Oktober 1961 über die Aufstellung und Ausführung des Forschungs- und Investitionshaushaltsplans der EAG und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer (Artikel 183 Buchstaben a) und c) des Vertrages) (3), in der Fassung der Haushaltsordnung vom 23. Juli 1966 (4), finden auf die Forschungs- und Investitionsmittel des in Artikel 2 genannten Anhangs zum Haushaltsplan Anwendung, sofern keine abweichenden Bestimmungen vorgesehen sind oder soweit sie nicht mit den Sonderbestimmungen dieser Haushaltsordnung unvereinbar sind.

*Artikel 2*

Die Forschungs- und Investitionsmittel, deren Gesamtbetrag als Zahlungsermächtigungen, welche gemäß dem Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (5) zu finanzieren sind, im Haushaltsplan in ein besonderes Kapitel innerhalb des Einzelplans „Kommission" eingesetzt wird, sind in einem Anhang zu diesem Einzelplan detailliert aufgeführt.

Dieser Anhang, der Bestandteil des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften ist, wird nach einem ihm eigenen Aufbau und einem ihm eigenen Eingliederungsplan aufgestellt, deren Kriterien in dieser Haushaltsordnung festgelegt sind.

*Artikel 3*

(1) Ein globaler Mehrjahresbetrag, Tranche genannt, wird jeweils in dem Haushaltskapitel bereitgestellt, das dem vom Rat in Programmbeschlüssen oder in gleichartigen Beschlüssen festgelegten Forschungs- und Investitionsvorhaben entspricht.

Die Tranche ist die haushaltsmäßige Bereitstellung des Gesamtbetrags jeder Zuweisung pro Forschungs- und Investitionsvorhaben unter Berücksichtigung etwaiger finanzieller Reserven, sofern für das Vorha-

(1) ABl. Nr. C 7 vom 26. 1. 1971, S. 8.
(2) ABl. Nr. C 78 vom 2. 8. 1971, S. 29.
(3) ABl. Nr. 74 vom 16. 11. 1961, S. 1433/61.
(4) ABl. Nr. 137 vom 27. 7. 1966, S. 2561/66.
(5) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19.

ben nicht verschiedene Stufen festgelegt sind, die jeweils ein zusammenhängendes Ganzes bilden.

(2) Die jährlich im Haushaltsplan für die Forschungs- und Investitionsausgaben bewilligten Mittel umfassen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der einzelnen Tranchen sind dazu bestimmt, alle rechtlichen Verpflichtungen zu decken, welche die Kommission eingehen kann.

Sie stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, für die die Kommission während des für die Durchführung der entsprechenden Vorhaben zugrunde gelegten Haushaltsjahres Ausgabenverbindlichkeiten eingehen darf.

Die Verpflichtungsermächtigungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung im Wege des Haushaltsverfahrens gültig.

(4) Die Zahlungsermächtigungen stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, die während eines Haushaltsjahres zur Deckung der im Laufe des Haushaltsjahres oder im Laufe früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verbindlichkeiten geleistet oder angewiesen werden können.

*Artikel 4*

Der in Artikel 2 genannte Anhang zum Haushaltsplan gliedert sich in zwei Teile :

a) Der erste Teil, dessen Gesamtbetrag als Zahlungsermächtigungen in einem besonderen Kapitel innerhalb des Einzelplans „Kommission" aufgeführt ist, umfaßt :
   — die Mittel für die Durchführung der einzelnen Forschungs- und Investitionsvorhaben,
   — die Mittel für die sonstigen Tätigkeiten und insbesondere für die unter Artikel 174 Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallenden Tätigkeiten,
   — erforderlichenfalls die Mittel zur Deckung der Salden der Sammelkonten.

b) Der zweite Teil umfaßt die Sammelkonten insbesondere für :
   — Personal,
   — allgemeine Infrastruktur : allgemeine Dienste und Gemeinkosten,
   — wissenschaftliche und technische Hilfsdienste,
   — große Anlagen,
   — Leistungen für Rechnung Dritter.

*Artikel 5*

Der Eingliederungsplan des in Artikel 2 genannten Anhangs zum Haushaltsplan wird hinsichtlich der Bezeichnung der Kapitel und Sammelkonten nach Maßgabe des Bestimmungszwecks der Ausgaben, wie er sich hauptsächlich aus der Verwirklichung der Forschungs- und Investitionsvorhaben ergibt, aufgestellt. In Anhang I dieser Haushaltsordnung ist ein Schema dieses Eingliederungsplans enthalten. Es ist im Prinzip, insbesondere hinsichtlich der Unterteilung in Titel, verbindlich, in bezug auf die Gliederung in Kapitel dagegen unverbindlich.

Ferner werden die Ausgaben innerhalb der Kapitel und Sammelkonten nach ihrer Art gegliedert ; diese Gliederung erfolgt nach Maßgabe des Anhangs II dieser Haushaltsordnung ; sie wird im Haushaltsplan allerdings nur bei den Gruppen vorgenommen.

*Artikel 6*

(1) In den Sammelkonten im Sinne von Artikel 4 Buchstabe b) wird die Verwendung und das Aufkommen der wichtigsten Mittel für die Verwirklichung der Forschungs- und Investitionsvorhaben verzeichnet.

Diese Mittel sind : Personal, Infrastruktur : allgemeine Dienste und Gemeinkosten, wissenschaftliche und technische Hilfsdienste sowie große Anlagen.

Außerdem können Sammelkonten eröffnet werden, um die Erbringung von Leistungen für Rechnung Dritter zu verfolgen.

(2) Auf der Verwendungsseite verzeichnen die Sammelkonten den Gegenwert für den Einsatz der Mittel sowie die für Rechnung Dritter getätigten Ausgaben.

Auf der Aufkommenseite verzeichnen die Sammelkonten einerseits den Gegenwert für den Einsatz dieser Mittel, der entweder zu Lasten von Forschungsvorhaben oder anderen Sammelkonten verbucht wird, und andererseits den Ertrag ihres Einsatzes für Rechnung Dritter.

Die Salden der Sammelkonten, die sich aus einem Überhang der Verwendung über das Aufkommen ergeben, werden in den entsprechenden Kapiteln des ersten Teils des in Artikel 2 genannten Anhangs zum Haushaltsplan verbucht.

Der Saldo eines jeden Sammelkontos stellt den Höchstbetrag der Nettoausgaben dar, die in das entsprechende Kapitel des ersten Teils des in Artikel 2 genannten Anhangs zum Haushaltsplan einzusetzen sind.

Die Salden der Sammelkonten, die sich aus einem Überhang des Aufkommens über die Verwendung ergeben, werden den Einnahmeansätzen des Haushaltsplans zugeführt.

(3) Die zu Lasten der Sammelkonten verbuchten Verwendungen und Ausgaben dürfen die bei diesen

Konten bewilligten Mittel nicht übersteigen, sofern nicht ein Aufkommen, das infolge von Übertragungen innerhalb der Kapitel des ersten Teils des in Artikel 2 genannten Anhangs oder der Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Rechnung Dritter über dem Voranschlag liegt, es ermöglicht, Verwendungen und Ausgaben in gleichem Maße zu erhöhen.

In den Sammelkonten für Leistungen für Rechnung Dritter können während der Ausführung des Haushaltsplans zusätzlich Beträge zur Deckung weiterer Ausgaben eingesetzt werden, die speziell zur Erbringung dieser Leistungen für Dritte zu tätigen sind. Diese zusätzlichen Beträge werden wie folgt eingesetzt :

— als Verpflichtungsermächtigung in Höhe der Erstattungen, die in den mit den auftraggebenden Dritten geschlossenen Verträgen vorgesehen sind,

— als Zahlungsermächtigung in Höhe der tatsächlich eingezogenen Einnahmen aus den Erstattungen der betreffenden Ausgaben durch die auftraggebenden Dritten.

*Artikel 7*

Übertragungen von wissenschaftlichem und technischem Material zwischen Forschungs- und Investitionsvorhaben werden bei dem erwerbenden Vorhaben in Höhe des Restwerts als Ausgabe verbucht ; dem das Material abgebenden Vorhaben wird ein Betrag in gleicher Höhe durch Ausgabenminderung gutgeschrieben. Dieser Restwert wird nach Modalitäten bestimmt, die zuvor von der Kommission festgelegt werden.

Die in diesem Artikel genannten Buchungsvorgänge werden ordnungshalber in einem Sonderkonto erfaßt.

*Artikel 8*

(1) Dem ersten Teil des in Artikel 2 genannten Anhangs zum Haushaltsplan wird ein nach Kapiteln und Artikeln gegliederter Fälligkeitsplan für die Verbindlichkeiten und die Zahlungen beigefügt ; dieser ist Bestandteil des Haushaltsplans und enthält :

a) für jede Tranche den für die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen vorgesehenen Zeitplan ; er wird jährlich überprüft ;

b) für jeden Voranschlag der Verpflichtungsermächtigungen den für die Zahlungen vorgesehenen jährlichen Zeitplan.

(2) Für die Anleihen und Darlehen wird auf der Grundlage der Zins- und Tilgungszahlungen, die in den entsprechenden Verträgen über den Schuldendienst dieser Anleihen und Darlehen vereinbart worden sind, ein Fälligkeitsplan aufgestellt.

(3) Der Haushaltsplan enthält ferner als Hinweis einen Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben in den Währungen dritter Länder mit besonderer Angabe der in diesen Währungen aufgenommenen Anleihen und gewährten Darlehen.

*Artikel 9*

Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan noch nicht verabschiedet, so werden die Ausgaben wie folgt vorgenommen :

a) Was die in Artikel 6 genannten Sammelkonten anbelangt, so gilt für Mittelbindungen und Zahlungen von Ausgaben, die im letzten ordnungsgemäß verabschiedeten Haushaltsplan grundsätzlich bewilligt worden sind, Artikel 178 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Die genannten Ausgaben können monatlich je Kapitel bis zur Höhe eines Zwölftels aller Mittel für das vorausgegangene Haushaltsjahr gezahlt werden ; diese Maßnahme darf jedoch nicht dazu führen, daß der Kommission Mittel zur Verfügung gestellt werden, die ein Zwölftel der im Haushaltsplan angesetzten Mittel übersteigen.

Mittelverbindungen können bis zur Höhe eines Viertels aller Mittel für das vorausgegangene Haushaltsjahr vorgenommen werden ; sie dürfen jedoch die Mittelansätze des in Ausarbeitung befindlichen Haushaltsplans nicht übersteigen.

Auf Antrag der Kommission kann der Rat unbeschadet des Unterabsatzes 3 mit qualifizierter Mehrheit die gleichzeitige Verwendung von zwei oder mehr Zwölfteln genehmigen, soweit die Wirtschaftsführung dies erfordert.

b) Bei den die Forschungs- und Investitionsvorhaben betreffenden Kapiteln des ersten Teils des in Artikel 2 genannten Anhangs zum Haushaltsplan können monatlich je Kapitel Zahlungen bis zur Höhe eines Zwölftels der jährlichen Voranschläge geleistet werden, die für das betreffende Haushaltsjahr im Fälligkeitsplan der Zahlungen im Rahmen der Voranschläge der Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen sind.

Mittelbindungen können jeweils bis zur Höhe eines Viertels der Mittel vorgenommen werden, die in dem Fälligkeitsplan für die vorhersehbaren Verbindlichkeiten für das betreffende Haushaltsjahr aufgeführt sind ; sie dürfen jedoch die im Vorentwurf des Haushaltsplans angesetzten Mittel nicht übersteigen.

*Artikel 10*

(1) Jeder Beschluß über Mittelübertragungen innerhalb der Kapitel oder von Kapitel zu Kapitel bedarf des Sichtvermerks des Finanzkontrolleurs,

durch den die Verfügbarkeit der Mittel sowie die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung dieser Übertragungen im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen bestätigt werden.

(2) Wenn der Finanzkontrolleur jedoch glaubt, die Auswirkungen dieser Übertragungen auf das finanzielle Gleichgewicht der Sammelkonten nicht im voraus feststellen zu können, beschränkt er sich auf die Abgabe einer Stellungnahme.

In diesem Fall kann der Anweisungsbefugte im Rahmen seiner Befugnisse die Übertragung unter alleiniger Verantwortung vornehmen, wobei er dem Finanzkontrolleur jeden Monat alle zweckdienlichen Informationen erteilt, an Hand deren dieser die finanziellen Auswirkungen der vorgenommenen Mittelübertragungen feststellen kann.

Stellt der Finanzkontrolleur an Hand dieser Informationen fest, daß in einem Sammelkonto ein finanzielles Ungleichgewicht aufgetreten ist, so setzt er den Anweisungsbefugten hiervon in Kenntnis.

*Artikel 11*

Diese Haushaltsordnung gilt mit Beginn des Haushaltsverfahrens für das Jahr 1972.

Geschehen zu Brüssel am 20. September 1971.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. MORO

---

*ANHANG I*

## EINGLIEDERUNGSPLAN

GEMÄSS ARTIKEL 5

### A. EINNAHMEANSÄTZE

*TITEL 4 — GEHALTSABZÜGE*

Kapitel 40 — *Ertrag der Steuer auf Gehälter, Löhne und andere Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Art. 400 — Ertrag der Steuer auf Gehälter, Löhne und andere Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten
— gemeinsame Programme

Art. 401 — Ertrag der Steuer auf Gehälter, Löhne und andere Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten
— Ergänzungsprogramme

Kapitel 41 — *Beiträge des Personals zur Altersversorgung*

*TITEL 5 — FINANZBEITRÄGE*

Kapitel 51 — *Beiträge nach Kapitel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften*

*TITEL 9 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN*

Kapitel 90 — *Erlös aus der Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen*

Art. 900 — Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

Art. 901 — Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

Kapitel 92 — *Vergütung und Entschädigung für entgeltliche Leistungen*

Art. 920 — Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen gegen Entgelt (Art. 6 des EAG-Vertrags)

Art. 921 — Vergütung für entgeltliche Leistungen im Rahmen der Durchführung des Forschungsprogramms der Gemeinschaft (Art. 10 des EAG-Vertrags)

Art. 922 — Entschädigung für entgeltliche Leistungen an Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen (Art. 6 des EAG-Vertrags)

Art. 923 — Einnahmen aus von der Kommission erteilten Lizenzen an Patenten oder technischen Verfahren

Art. 925 — Einnahmen aus Überschüssen bei Leistungen für Rechnung Dritter

Art. 929 — Sonstige Vergütungen für entgeltliche Leistungen

Kapitel 94 — *Anleihen und Darlehen*

Art. 940 — Erlös aus Anleihen, die im Rahmen des Abkommens Euratom — Vereinigte Staaten aufgenommen worden sind

Art. 941 — Rückzahlung von Darlehen, die im Rahmen des Abkommens Euratom—Vereinigte Staaten gewährt worden sind

Art. 942 — Erstattung von Finanz- und Bankkosten für Anleihen und Darlehen im Rahmen des Abkommens Euratom — Vereinigte Staaten

Kapitel 99 — *Sonstige verschiedene Einnahmen*

## B. AUSGABEANSÄTZE

*TITEL 1 — SALDEN DER SAMMELKONTEN*

Kapitel 1.10 — *Personal*

Art. 1.10.1 — Personalausgaben — GFS

Art. 1.10.2 — Personalausgaben — Zentralverwaltung und indirekte Aktionen

Kapitel 1.20 — *Allgemeine Infrastruktur : allgemeine Dienste und Gemeinkosten*

Art. 1.20.1 — Allgemeine Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb — GFS

Art. 1.20.2 — Allgemeine Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb — Zentralverwaltung und indirekte Aktionen

Art. 1.20.3 — Leitung und Verwaltungsdienststellen — GFS

Art. 1.20.4 — Verwaltung der Sozialeinrichtungen — GFS

Art. 1.20.5 — Instandhaltung und Ausrüstung der Gebäude und des Geländes — GFS

Art. 1.20.6 — Immobiliarinvestitionen — GFS

Art. 1.20.7 — Schutzeinrichtungen, ärztlicher Dienst und Sicherheitsvorrichtungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen — GFS

Art. 1.20.8 — Dokumentation, Bibliothek und Veröffentlichungen — GFS

Kapitel 1.30 — *Wissenschaftliche und technische Hilfsdienste — GFS*

Art. 1.30.1 — Lager

Art. 1.30.2 — Büros für Entwicklungsarbeiten

Art. 1.30.3 — Werkstätten

Art. 1.30.4 — Elektroniklaboratorium

Art. 1.30.5 — Chemielaboratorium

Art. 1.30.9 — Andere

**Große Anlagen**

Kapitel 1.40 — *Rechenzentrum*

Kapitel 1.41 — *Reaktor HFR*

Kapitel 1.42 — *Reaktor ISPRA I*

Kapitel 1.43 — *Reaktor ECO*

Kapitel 1.44 — *Reaktor ESSOR*

Kapitel 1.45 — *Besondere Einrichtungen*

Art. 1.45.1 — Laboratorium mittlerer Aktivität

Art. 1.45.2 — Euracos

Kapitel 1.46 — *Große Anlagen des ZBKM (Beschleuniger und Spektrometrie)*

Kapitel 1.47 — *Große Anlagen (Institut für Transurane)*

**Leistungen für Rechnung Dritter**

Kapitel 1.90 — *Leistungen für Rechnung Dritter*

*TITEL 2, 3, 4 UND 5 : (GEMEINSAME PROGRAMME UND ERGÄNZUNGSPROGRAMME — DIREKTE AKTIONEN UND INDIREKTE AKTIONEN)*

*TITEL 6 — ABSCHLIESSENDE DURCHFÜHRUNG DER IN FRÜHEREN PROGRAMMEN GENEHMIGTEN AKTIONEN*

Kapitel 6.10 — *Frühere Programme bis 1969*

Art. 6.10.1 — Beteiligung an Leistungsreaktoren

Art. 6.10.2 — Andere

Kapitel 6.20 — *Gemeinsame Programme 1969—1971*

Art. 6.20.1 — Schwerwasserreaktor ESSOR

Art. 6.20.2 — DRAGON-Abkommen

Art. 6.20.3 — Plutonium und Transplutone

Art. 6.20.4 — Fusion und Plasmaphysik

Art. 6.20.5 — Biologie und Gesundheitsschutz

Art. 6.20.6 — Kernmessungen und nukleare Eichmaße

Art. 6.20.7 — Ausbildung

Kapitel 6.30 — *Ergänzungsprogramme 1969—1971 (B/D/I/L/N)*

Art. 6.30.1 — Schnelle Reaktoren — Direkte Aktion

Art. 6.30.2 — Hochtemperatur-Gasreaktoren

Art. 6.30.3 — Mit der Reaktorentwicklung verbundene technologische Probleme (Reaktorensicherheit und Ermittlung des Gehalts an spaltbaren Stoffen)

Art. 6.30.4 — Plutonium und Transplutone

Art. 6.30.5 — Reaktorphysik

Art. 6.30.6 — Physik der gebundenen Materie

Art. 6.30.7 — Forschungen über nukleare Werkstoffe

Art. 6.30.8 — Energie-Direktumwandlung

Art. 6.30.9 — CETIS-Informatik

Kapitel 6.40 — *Ergänzungsprogramme 1969—1971 (D/F/I/L/N)*

Art. 6.40.1 — Schwerwasserreaktoren — Polyvalente Forschungen

Art. 6.40.2 — Schwerwasserreaktoren — Spezifische Forschungen

Kapitel 6.50 — *Ergänzungsprogramm 1969—1971 (D/I/N)*

Art. 6.50.1 — Biologie — Anwendung in der Agrarforschung

Kapitel 6.60 — *Ergänzungsprogramm 1969—1971 (B/D/I/L/N)*

Art. 6.60.1 — Betrieb des Reaktors HFR

*TITEL 7 — SONSTIGE TÄTIGKEITEN (INSBESONDERE DIE IN ARTIKEL 174 ABSATZ 2 BUCHSTABEN b), c) UND d) DES EAG-VERTRAGS VORGESEHENEN TÄTIGKEITEN)*

Kapitel 7.01 — *Im Rahmen des Abkommens Euratom—Vereinigte Staaten gewährte Darlehen*

Kapitel 7.02 — *Rückzahlungen der im Rahmen des Abkommens Euratom—Vereinigte Staaten aufgenommenen Anleihen*

Kapitel 7.03 — *Finanz- und Bankkosten für Anleihen und Darlehen im Rahmen des Abkommens Euratom—Vereinigte Staaten*

*ANHANG II*

# GLIEDERUNG DER FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN NACH IHRER ART

(GEMÄSS ARTIKEL 5)

## I. PRIMÄRVERBUCHUNGEN

| Gruppe | Rubrik | Bezeichnung |
|---|---|---|
| | | PERSONALAUSGABEN |
| 11 | | *PERSONAL* |
| | | *Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben* |
| | 1100 | Grundgehälter |
| | 1101 | Familienzulagen |
| | 1102 | Auslandszulagen |
| | 1103 | Vorübergehende Pauschalzulage |
| | 1104 | Anlagenbedienstete |
| | | *Sonstige Bedienstete* |
| | 1110 | Hilfskräfte |
| | 1111 | Dolmetscherhilfskräfte |
| | 1112 | Örtliche Bedienstete |
| | 1113 | Sonderberater |
| | [1114 | Vertragspersonal] (1) |
| | | *Versorgungsbezüge und Abgangsgelder* |
| | 1120 | Ruhegehälter |
| | 1121 | Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit |
| | 1122 | Hinterbliebenenversorgungen |
| | 1123 | Abgangsgelder |
| | | *Kranken- und Unfallversicherung* |
| | 1130 | Krankenversicherung |
| | 1131 | Unfallversicherung |
| | 1132 | Nuklearunfallversicherung |
| | | *Sonstige Zulagen und Vergütungen* |
| | 1140 | Geburtenzulagen und Sterbegelder |
| | 1141 | Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs |
| | 1142 | Mietzulage und Fahrkostenzulage |
| | 1143 | Pauschale für Dienstaufwandskosten |
| | 1144 | Pauschalabgeltung von Fahrkosten |

(1) Vorbehaltlich einer späteren Prüfung.

| Gruppe | Rubrik | Bezeichnung |
|---|---|---|
| | 1149 | Sonstige Zulagen und Erstattungen |
| | 1150 | Überstunden |
| | 1160 | Berichtigungskoeffizienten |
| | | *Sonstiges Ausfhilspersonal* |
| | 1170 | Freiberufliche Dolmetscher und Konferenzoperateure |
| | 1171 | Freiberufliche Korrektoren |
| | 1172 | Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie Übersetzungs- und Schreibarbeiten außerhalb des Hauses |
| | | *Verschiedene Prämien und Vergütungen* |
| | 1180 | Prämien für Patente |
| | 1181 | Prämien für außergewöhnliche Dienstleistungen |
| | 1182 | Erschwerniszulagen |
| | 1183 | Vergütungen für Schichtdienst |
| | [1184 | Vergütungen für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und zu Hause] (1) |
| 12 | | *VERGÜTUNGEN UND KOSTEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN* |
| | 1200 | Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung |
| | 1211 | Reisekosten (einschließlich der Familienmitglieder) |
| | 1221 | Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen |
| | 1231 | Umzugskosten |
| | 1241 | Zeitweilige Tagegelder |
| | 1250 | Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung |
| | 1290 | Sonstige Kosten |
| 13 | | *DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN* |
| | 1301 | Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten |
| | 1302 | Sonderausrüstungen für Dienstreisen |
| 14 | | *SOZIALAUSGABEN UND AUSGABEN FÜR DIE BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS* |
| | 1400 | Außerordentliche Beihilfen |
| | 1410 | Personalklubs |
| | 1420 | Restaurants, Kasinos und Kantinen |
| | | *Ärztlicher Dienst* |
| | 1430 | Ausstattung der medizinischen Laboratorien |
| | 1431 | Medikamente und Material für sonstige Behandlungen |
| | 1432 | Kosten für Untersuchungen und medizinische Tests |

(1) Vorbehaltlich einer späteren Prüfung.

| Gruppe | Rubrik | Bezeichnung |
|---|---|---|
| | | *Sprachkurse und berufliche Fortbildung des Personals* |
| | 1440 | Sprachkurse |
| | 1441 | Fortbildungskurse |
| | 1442 | Umschulung des Personals |
| | 1443 | Berufsausbildung |
| | 1444 | Berufliche Anpassung |
| | | *Sonstige Aufwendungen* |
| | 1490 | Sonstige Aufwendungen |
| 20 | | VERWALTUNGSAUSGABEN |
| | | *IMMOBILIARINVESTITIONEN* |
| | 2000 | Erwerb von Liegenschaften |
| | 2010 | Neubauten |
| | 2020 | Sonstige Ausgaben vor der Errichtung von Gebäuden oder dem Erwerb von Liegenschaften |
| | 2090 | Sonstige Ausgaben |
| 21 | | *GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN* |
| | 2100 | Mieten |
| | | *Versicherungen* |
| | 2110 | Herkömmliche Versicherungen |
| | 2111 | Haftpflichtversicherungen |
| | 2112 | Versicherungen zur Deckung der Güter der Gemeinschaft gegen Sachschäden nuklearen Ursprungs |
| | 2113 | Versicherungen zur Deckung der Haftpflicht der Gemeinschaft für Dritten entstehende Schäden nuklearen Ursprungs |
| | 2114 | Haftpflichtversicherung beim Transport radioaktiver Stoffe |
| | 2119 | Sonstige Versicherungen |
| | 2120 | Wasser, Gas, Strom, Heizung |
| | 2130 | Reinigung und Unterhaltung |
| | 2140 | Herrichtung der Diensträume |
| | 2190 | Sonstige Sachausgaben |
| 22 | | *BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN* |
| | | *Büromaschinen* |
| | 2200 | Erstausstattung |
| | 2201 | Ersatzbeschaffung |
| | 2202 | Miete |
| | 2203 | Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung |

| Gruppe | Rubrik | Bezeichnung |
|---|---|---|
| | | *Mobiliar* |
| | 2210 | Erstausstattung |
| | 2211 | Ersatzbeschaffung |
| | 2212 | Miete |
| | 2213 | Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung |
| | | *Material und technische Anlagen für den Dienstbetrieb* |
| | 2220 | Erstausstattung |
| | 2221 | Ersatzbeschaffung |
| | 2222 | Miete |
| | 2223 | Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung |
| | | *Fahrzeuge* |
| | 2230 | Erstausstattung |
| | 2231 | Ersatzbeschaffung |
| | 2232 | Miete |
| | 2233 | Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung |
| | | *Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek* |
| | 2250 | Bibliothek, Beschaffung von Büchern |
| | 2251 | Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial |
| | 2252 | Abonnements : Zeitungen, Zeitschriften |
| | 2253 | Abonnements bei Presseagenturen |
| | 2254 | Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek |
| 23 | | *LAUFENDE AUSGABEN FÜR DEN VERWALTUNGSBETRIEB* |
| | 2300 | Papier und Bürobedarf |
| | | *Post- und Fernmeldegebühren* |
| | 2310 | Postgebühren und Zustellungskosten |
| | 2311 | Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben |
| | | *Finanzielle Lasten* |
| | 2320 | Bankkosten |
| | 2329 | Sonstige Kosten |
| | 2330 | Prozeßkosten |
| | 2340 | Schadenersatz |
| | | *Andere Sachausgaben* |
| | 2390 | Verschiedene Versicherungskosten |
| | 2391 | Dienst- und Arbeitskleidung |
| | 2392 | Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen |
| | 2393 | Umzug von Dienststellen |

| Gruppe | Rubrik | Bezeichnung |
|---|---|---|
| | 2394 | Kleinausgaben |
| | 2395 | Feuerlöschgeräte |
| | 2399 | Sonstige Sachausgaben |
| 24 | | *AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE* |
| | 2401 | Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke |
| 25 | | *AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN* |
| | 2500 | Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen |
| | 2510 | Ausschüsse |
| | 2551 | Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen |
| | 2552 | Verschiedene Kosten für die Teilnahme an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen, die außerhalb des Dienstortes der Institution veranstaltet werden |
| 26 | | *KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN* |
| | 2600 | Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme |
| | 2620 | Gesamtuntersuchungen und -erhebungen mit Gemeinschaftscharakter |
| | 2660 | Kosten für nicht angestellte Ärzte im Rahmen der Tätigkeit der GFS |
| 27 | | *AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT* |
| | | *Veröffentlichungen* |
| | 2710 | Allgemeine Veröffentlichungen |
| | 2718 | Kosten für Veröffentlichungen wissenschaftlicher und technischer Arbeiten |
| | 2719 | Sonstige Veröffentlichungen und Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit |
| | | *Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen* |
| | 2720 | Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen |
| | 2721 | Teilnahme der Gemeinschaften an Ausstellungen |
| 30 | | *AUSGABEN FÜR DEN LAUFENDEN TECHNISCHEN BETRIEB* |
| | | *Materialien und Ausrüstungen* |
| | 3010 | Ausrüstungen und Materialien, die nicht in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen sind |
| | 3011 | Ausrüstungen, die in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen sind |
| | | *Spaltbare Stoffe und besonderes Material* |
| | 3020 | Spaltbare Stoffe (Miete, Verlust, Kauf) |
| | 3021 | Aufbereitung von Brennstoffen |
| | 3022 | Herstellung von Brennelementen |

| Gruppe | Rubrik | Bezeichnung |
|---|---|---|
| | 3023 | Schwerwasser (Miete, Verlust, Kauf) |
| | 3024 | Radioisotope (Miete, Verlust, Kauf) |
| | | *Industriestrom* |
| | 3030 | Industriestrom |
| | | *Geräteunterhaltung* |
| | 3040 | Geräteunterhaltung |
| | | *Gerätemietung* |
| | 3050 | Gerätemietung |
| | | *Software* |
| | 3060 | Software (Miete, Kauf) |
| | | *Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen* |
| | 3070 | Gebäudeunterhaltung |
| | 3071 | Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze |
| | 3072 | Unterhaltung der Anlagen |
| 40 | | *INVESTITIONSAUSGABEN* |
| | | *Gebäude- und Grundstückskäufe* |
| | 4000 | Käufe von Gebäuden |
| | 4001 | Käufe von Grundstücken |
| | | *Neubauten* |
| | 4010 | Neubau von Gebäuden |
| | 4011 | Neubau von Anlagen |
| | | *Bau von Straßen und Wegen* |
| | 4020 | Straßen und Wege |
| | 4021 | Anschlußkosten |
| | 4022 | Erschließungskosten |
| *50* | | *AUSGABEN FÜR VERTRÄGE* |
| | | *Verträge über Unterstützung durch nationale Einrichtungen* |
| | 5000 | GFK |
| | 5001 | RCN |
| | 5002 | CEN |
| | 5003 | Belgonucléaire |
| | | *Dienstleistungsverträge* |
| | 5010 | Dienstleistungsverträge |
| | | *Forschungsverträge* |
| | 5020 | Forschungsverträge |

| Gruppe | Rubrik | Bezeichnung |
|---|---|---|
| | | *Verträge unter Kostenteilung* |
| | 5030 | Verträge unter Kostenteilung |
| | | *Assoziationsverträge* |
| | 5040 | Assoziationsverträge |
| | | *Bestrahlungsverträge* |
| | 5050 | Bestrahlungsverträge |
| 60 | | *VERSCHIEDENE AUSGABEN* |
| | | *Ausbildung, nicht für das Personal* |
| | 6001 | Praktika auf technischem und akademischem Niveau |
| | 6002 | Stipendien |
| | 6003 | Visiting scientists |
| | 6004 | Berufliche Fortbildungsschulen |

## II. SEKUNDÄRVERBUCHUNGEN

| Gruppe | Rubrik | Bezeichnung |
|---|---|---|
| | | INANSPRUCHNAHME DES PERSONALS DER WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN HILFSDIENSTE SOWIE DER GROSSEN ANLAGEN |
| 91 | | *PERSONAL* |
| | 9101 | Personalausgaben — GFS |
| | 9102 | Personalausgaben — Zentralverwaltung und indirekte Aktionen |
| 93 | | *WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE HILFSDIENSTE — GFS* |
| | 9301 | Lager |
| | 9302 | Büros für Entwicklungsarbeiten |
| | 9303 | Werkstätten |
| | 9304 | Elektronik |
| | 9305 | Chemie |
| | 9309 | Andere Laboratorien |
| 94 | | *GROSSE ANLAGEN* |
| | 9401 | Rechenzentrum — Wissenschaftliche und technische Arbeiten |
| | 9402 | Rechenzentrum — Verwaltungsarbeiten |
| | 9410 | Reaktor HFR |
| | 9420 | Reaktor ISPRA I |
| | 9430 | Reaktor ECO |
| | 9440 | Reaktor ESSOR |
| | | *Besondere Einrichtungen* |
| | 9451 | Laboratorium mittlerer Aktivität |
| | 9452 | Euracos |
| | 9460 | Große Anlagen des ZBKM |
| | 9470 | Große Anlagen des Instituts für Transurane |